

Dezember 2017

5. Jahrg.

84364

Seite 181–248

# InTeR

Zeitschrift zum Innovations- und Technikrecht

# 4

## Herausgegeben von

Jürgen Ensthaler

Stefan Müller

Dagmar Gesmann-

Nuissl

## Herausgeberbeirat

Wilhelm-Albr. Achilles

Hans-Jürgen Ahrens

Udo di Fabio

Lars Funk

Thomas Klindt

Roman Reiss

Franz Jürgen Säcker

Klaus Schülke

Christian Steinberger

Walther C. Zimmerli

Klaus J. Zink

## Schriftleitung

Lehrstuhl für

Wirtschafts-,

Unternehmens- und

Technikrecht an der

Technischen

Universität Berlin

## In Verbindung mit

VDI – Verein Deutscher Ingenieure e. V.

- Prof. Dr. Dr. Jürgen Ensthaler*  
181 Der Handel über Internetplattformen und das Markenimage  
Maschinelles Lernen:  
182 InTeRview mit Alexander Schumacher  
*Prof. Dr. Stefan Müller, Thomas Janicki und  
Eva-Maria Wicker*  
183 „Innovationswettbewerbe im Internet“ – Teil 2  
*Jessica S. Mihalyi*  
193 Risiken und Rechtspflichten: Das Zusammenspiel von  
3D-Druck-Technologie und IT-Sicherheitsrecht  
*Richter Jens Milker*  
199 Social-Bots: Gesetzgeberische Maßnahmen auf dem  
Prüfstand  
*Dr. Christian Lewke*  
207 „...aber das kann ich nicht tun!\": Künstliche Intelligenz und  
ihre Beteiligung am öffentlichen Diskurs  
*Dr. Dimitrios Linardatos*  
216 Automatisierte Finanzentscheidungen im Finanzwesen am  
Beispiel der Robo Advisory  
*Dr. Janina Loh*  
220 Verantwortung und Roboterethik – ein kleiner Überblick –  
Teil 1  
226 Rezension  
*Prof. Dr. Dagmar Gesmann-Nuissl*  
227 Rechtsprechungsreport Innovations- und Technikrecht  
247 InTeRessantes

Dr. Janina Loh\*

## Verantwortung und Roboterethik – ein kleiner Überblick – Teil 1

*Eine Herausforderung der Gegenwart besteht in der Transformation traditionell dem Menschen vorbehaltener Kompetenzen wie Autonomie und Verantwortung in ihrer Übertragung auf artifizielle Systeme. Im Folgenden definiere ich zunächst eine etymologische Minimaldefinition der Verantwortung und stelle ihre Relationselemente vor. In einem zweiten Schritt betrachte ich die beiden Arbeitsfelder der Roboterethik, um zuletzt die Rolle der Verantwortung mit Blick auf artifizielle Systeme als moralische Handlungssubjekte und als Wertträger zu veranschaulichen.*

### I. Einleitung

Neben zahlreichen Herausforderungen, mit denen uns der rasante Fortschritt in Robotik und KI-Forschung gegenwärtig konfrontiert, sehen wir uns vor die Aufgabe gestellt, traditionell nur dem Menschen vorbehaltene Kompetenzen – Vernunft, Autonomie, Urteilskraft, um nur einige zu nennen – in ihrer Übertragung auf artifizielle Systeme<sup>1</sup> zu transformieren. In diesem Artikel widme ich mich dem Phänomen der Verantwortung,<sup>2</sup> um am Beispiel dieser Kernkompetenz des Menschen einen Überblick über das Arbeitsfeld der Roboterethik zu geben. Dafür frage ich zunächst danach, was unter Verantwortung traditionell verstanden wird, und schlage eine Minimaldefinition von „Verantwortung“ vor, welche nur die wesentlichen etymologischen Komponenten und damit den „kleinsten gemeinsamen Nenner“ jeder Rede von Verantwortung enthält.<sup>3</sup> In einem zweiten Schritt erläutere ich, was es mit der philosophischen Disziplin der Roboterethik auf sich hat, um zuletzt die Rolle der Verantwortung innerhalb derselben näher in den Blick zu nehmen.

Die Geschichte der Verantwortung ist verhältnismäßig kurz, insofern das Wort „verantwortlich“ erst im 13. Jahrhundert in Frankreich und im 17. Jahrhundert in Deutschland auftaucht. Sie umfasst also im Großen und Ganzen bis zur Gegenwart knapp 800 Jahre, wobei ein reflektierter und systematischer Gebrauch des Begriffs erst seit Beginn des 19. Jahrhunderts zu beobachten ist.<sup>4</sup> Verantwortung lässt sich als Lösungskonzept für solche Kontexte begreifen, in denen die Übersicht über die Akteure durch große Komplexität und undurchschaubare Hierarchieverhältnisse erschwert wird. Sie dient der Ordnung und Aufhellung intransparenter Verhältnisse und kann als Werkzeug begriffen werden, das die bislang üblichen (wie beispielsweise die Konzepte der Pflicht- und Schuldzuschreibung) mindestens ergänzt, wenn nicht gar ersetzt. Da Handlungsabläufe mit der Zeit über die Zwischenschaltung von Instanzen immer vermittelter werden, sodass die Einzelnen die Folgen ihres Tuns nicht mehr vollständig zu überblicken in der Lage sind (Industrielle Revolution), greifen direkte Pflicht- und Schuldzuschreibungen immer häufiger zu kurz.<sup>5</sup> Verantwortung wird als Aufgabe verstanden, die die involvierten Handlungssubjekte mit der Lösung von Zuschreibungsproblemen konfrontiert und ihnen aufgibt, den Herausforderungen deprimierender Selbstwahrnehmung aufgrund eines Gefühls des Verlustes von Handlungskontrolle zu begegnen. Mit dem vergangenen Jahrhundert traten neue

potenzielle Anwärter in die Arena der zur Verantwortung angesprochenen Wesen: Roboter.

Die Roboterethik als verhältnismäßig junge Teildisziplin der Philosophie sieht sich immer wieder zwei Vorwürfen ausgesetzt, die ihren Status als Bereichsethik in Frage stellen: Zum einen habe sie keinen spezifischen Gegenstand, da sich Ethik nicht mit Unbelebtem beschäftige. Doch selbst wenn artifizielle Systeme zu Recht in den Fokus der ethischen Reflexion geraten würden, ließen sich – so der zweite Einwand – mit ihnen im Blick keine neuen, sondern nur in anderen ethischen Arenen längst formulierte und ausgetragene Fragen stellen. In aller Knappheit ließe sich dem ersten Einwand damit begegnen, dass, falls sich herausstellen sollte, dass Roboter selbst keine moralischen Handlungssubjekte sein, sie dennoch ihren gerechtfertigten Platz im moralischen Universum einnehmen könnten. Schließlich existieren eine ganze Reihe von (teil-)unbelebten Entitäten, denen wir einen Wert zuzusprechen gewillt sind – Landschaften, Ökosystemen, dem Planeten Erde, aber auch Häusern, Autos und Smartphones. Um was für eine Art von Wert es sich im Falle artifizieller Systeme handelt, bleibt freilich zu diskutieren, doch wo, wenn nicht in der Ethik, sollte eine solche Diskussion geführt werden? Dem zweiten Einwand ist nicht viel entgegenzusetzen, jedoch handelt es

\* Teil 2 des Beitrages wird in der InTeR 1/2018 erscheinen. Mehr über die Autorin erfahren Sie auf Seite III.

- 1 Der Begriff „Roboter“ geht auf das tschechische Wort „robota“ zurück, was so viel bedeutet wie Arbeit, Frondienst und Zwangsarbeit. 1920 wurde der Begriff „robot“ von dem Künstler *Josef Čapek* geprägt, und sein Bruder *Karel Čapek* gebrauchte den Begriff „labori“ in seinem Theaterstück *R.U.R.* (Rossum's Universal Robots, 1921) für humanoide Apparaturen, die Serviceleistungen und Arbeit an des Menschen Stelle übernehmen. *Misselhorn* versteht einen Roboter als eine besondere Art von elektro-mechanischer Maschine, als spezifische Apparatur, die aus einer Einwicklungseinheit (einem Prozessor) besteht, aus Sensoren, die Daten oder Informationen über die Welt sammeln und aus einem Effektor oder Aktor, der Signale in zumeist mechanische Abläufe übersetzt. Das Verhalten eines Roboters ist oder wirkt zumindest bis zu einem gewissen Grad autonom (*Misselhorn*, Robots as Moral Agents, in: *Rövekamp/Bosse* (Hrsg.), *Ethics in Science and Society, German and Japanese Views*, 2013, 30-42). Roboter können in einer Weise auf die Umgebung Einfluss nehmen und in sie hinein wirken, in der es Computer nicht in der Lage sind (vgl. hierzu auch *Ichbiah*, *Roboter, Geschichte – Technik – Entwicklung*, 2005). Im Folgenden gebrauche ich die Begriffe „Roboter“ und „artifiziell System“ synonym. Nicht bei allen artifiziellen Systemen, wohl aber bei den für die hier angestellten Überlegungen relevanten, handelt es sich um Roboter – bereits beim gebräuchlichen Computer fängt der Graubereich an, der von Technikphilosophinnen und -philosophen ausgeleuchtet zu werden verdient und in dem bereits *Asimov* die roboternahe Sphäre vermutet hat, in der wir neben Computern auch Maschinen, Automaten und weiteren Verwandten und Bekannten der Roboter begegnen (*Asimov*, *The Complete Robot, The Definitive Collection of Robot Stories*, 1982, 53).
- 2 Zur Verantwortung vgl. *Heidbrink/Langbehn/Loh* (Hrsg.), *Handbuch Verantwortung*, 2017.
- 3 Vgl. ausführlich *Sombetzki*, *Verantwortung als Begriff, Fähigkeit, Aufgabe, Eine Drei-Ebenen-Analyse*, 2014.
- 4 Vgl. *Lenk/Maring*, *Verantwortung*, in: *Ritter* (Hrsg.), *Historisches Wörterbuch der Philosophie*, Band 11, 2007, 566-575; *Bayertz*, *Eine kurze Geschichte der Herkunft der Verantwortung*, in: *Bayertz* (Hrsg.), *Verantwortung, Prinzip oder Problem?*, 3-71; *McKeon*, *The Development and the Significance of the Concept of Responsibility*, in: *Revue Internationale De Philosophie*, 6/39/1957, 3-32.
- 5 Vgl. *Lenk/Maring*, *Wer soll Verantwortung tragen? Probleme der Verantwortungsverteilung in komplexen (soziotechnischen-sozioökonomischen) Systemen*, in: *Bayertz* (Hrsg.), *Verantwortung, Prinzip oder Problem?*, 1995, 241-286, 242 ff.

sich dabei nicht um eine spezifisch die Roboterethik als philosophische Bereichsethik treffende Kritik. Diese ließe sich letztlich auf alle Bereichsethiken (wie bspw. auch die Klimaethik und die Medizinethik) beziehen, solange wir den Menschen als Ausgangs-, Dreh- und Angelpunkt ethischen Nachdenkens begreifen und dieser in allen Sphären der ethischen Überlegung anzutreffen ist.

Die Roboterethik stellt durchaus traditionelle philosophische Fragen, gibt einigen Herausforderungen, vor die sich andere Bereichsethiken (wie beispielsweise die Tierethik) bereits gestellt haben, ein neues Gewand und wirft den Menschen letztlich auf sich selbst zurück.<sup>6</sup> Welche Kompetenzen erachten wir etwa als grundlegend, um als Handlungssubjekte gelten zu können? Was ist darüber hinaus Bedingung für moralische Akteursfähigkeit? Mit welchen moralischen Prinzipien und Werten sollten wir künstliche Systeme ausrüsten? Auf was für ein moralisches Selbstverständnis lässt es schließen, wenn wir Roboter ‚schlecht‘ behandeln?<sup>7</sup> In welchem Nahbereich des Menschen – Industrie-, Militär-, Medizin-, Altenpflege- und Servicerobotik, um nur einige zu nennen – wollen wir uns auch weiterhin nur oder zumindest in einem signifikanten Ausmaß auf menschliche und nicht auf künstliche Expertise verlassen? Dass hier auch Fragen der Verantwortungszuschreibung, -teilung und gegebenenfalls -delegation eine Rolle spielen, leuchtet intuitiv ein.

## II. Was ist Verantwortung?

Eine umfangreiche etymologische Untersuchung würde zeigen, dass unser Verständnis von Verantwortung auf drei Säulen fußt: Verantwortung bedeutet erstens, dass jemand Rede und Antwort steht, und zweitens, dass dies kein rein deskriptives, sondern immer ein zumindest auch normatives Geschehen darstellt. Gerne erklärt man zwar beispielsweise den Regen verantwortlich für das Nass-Sein der Straße. Doch hier ist von Verantwortung in übertragenem Sinn als Verursachung die Rede. Mit Verantwortung als Rede- und-Antwort-Stehen meinen wir mehr, was uns ein Fall wie bspw. der, dass Person x für den Tod von Person y verantwortlich ist, vor Augen führt. Zwar denken wir hier vielleicht auch daran, dass Person x den Tod von Person y in einem rein kausalen Sinne verursacht hat. Darüber hinaus jedoch ließen sich mit einer solchen Bemerkung auch Erwartungen und Forderung verknüpfen. Drittens rekurriert die Rede von Verantwortung auch immer auf bestimmte Kompetenzen, die wir der oder dem Angesprochenen implizit zuschreiben. Wir unterstellen, dass die fragliche Person integer, bedacht und reflektiert das Anliegen der Verantwortung in Angriff nimmt.

Aus dieser Minimaldefinition ergeben sich fünf Relationselemente der Verantwortung, auf die ich in den folgenden Abschnitten II.1. bis II.5. näher eingehe. Es bedarf eines Subjekts beziehungsweise einer Trägerin oder eines Trägers der Verantwortung. Darüber hinaus ist ein Objekt oder Gegenstand zu definieren. Drittens gilt es, die Instanz, vor der man sich verantwortlich zeigt, auszumachen. Viertens tragen wir gegenüber einer Adressatin oder einem Adressaten Verantwortung. Schließlich geben normative Kriterien den Maßstab und die Richtlinien dafür ab, in welcher Weise Verantwortung zuzuschreiben ist. Ein Dieb (= Subjekt/Träger) steht bspw. für einen Diebstahl (= Objekt/Gegenstand) vor Gericht (= Instanz). Adressat ist der Bestohlene und die normativen Kriterien stellen das Strafrecht (also strafrecht-

liche Normen) dar. Innerhalb der Verantwortungsforschung ist es *Alfred Schütz*, dem zugesprochen wird, als erster explizit auf die Stelligkeit des Verantwortungsbegriffs eingegangen zu sein, indem er diesem zwei Relationselemente – Objekt und Instanz – zuschreibt.<sup>8</sup> Später variiert die Anzahl der Relationselemente von drei über vier<sup>9</sup> bis hin zu sechs<sup>10</sup> und sogar sieben Relationselementen.<sup>11</sup>

Die Bedingungen für die Möglichkeit einer Zuschreibung von Verantwortung lassen sich in drei Kompetenzgruppen differenzieren: Kommunikationsfähigkeit, Handlungsfähigkeit und Urteilskraft. Auf diese komme ich in Abschnitt II.6. zu sprechen. Alle Kompetenzen als Voraussetzung für die etwaige Zuschreibung von Verantwortung und mit ihr die Verantwortung selbst sind graduell bestimmbar; man kann von mehr oder weniger Kommunikations- und Handlungsfähigkeit sprechen und abhängig davon von mehr oder weniger Verantwortung.<sup>12</sup>

### 1. Das Subjekt der Verantwortung<sup>13</sup>

Das Subjekt der Verantwortung, auch Träger der Verantwortung genannt, ist die- bzw. derjenige, die oder der Rede und Antwort stehen kann. Welche Fähigkeiten und Kompetenzen dieser Jemand mitbringen muss, um als potenzieller Verantwortungsträger in Betracht zu kommen, wird unter II.6. ausgeführt. Abhängig von den Bedingungen, die für eine etwaige Zuschreibung von Verantwortung erfüllt sein müssen, lässt sich der Frage nachgehen, ob nur „gesunde und erwachsene“ Menschen oder auch Kinder für

6 Die folgenden aktuellen Sammelbände, Monographien und Artikel bieten einen Einstieg in die Roboterethik: *Sombetzki*, Roboterethik – ein kritischer Überblick, in: *Maring* (Hrsg.), *Zur Zukunft der Bereichsethiken*, Herausforderungen durch die Ökonomisierung der Welt, 2016; *Hilgendorf* (Hrsg.), *Robotik im Kontext von Recht und Moral*, 2014; *Lin/Abney/Bekey* (Hrsg.), *Robot Ethics*, *The Ethical and Social Implications of Robotics*, 2012; *Anderson/Leigh Anderson* (Hrsg.), *Machine Ethics*, 2011; *Lin/Abney/Bekey*, *Robot Ethics*, *Mapping the Issues of a Mechanized World*, in: *Artificial Intelligence*, 175/2011, 942-949; *Mainzer*, *Leben als Maschine*, *Von der Systembiologie zur Robotik und Künstlichen Intelligenz*, 2010.

7 Ähnlich wie sich bereits *Kant* in § 17 des zweiten Teils seiner *Metaphysik der Sitten* gegen Tierquälerei ausspricht, da diese zu einer Verrohung des Menschen führe, plädiert *Darling* für Roboterrechte, da es dem Menschen dann eher gelinge „menschlich“ zu bleiben.

8 *Schütz*, *Einige Äquivalenzen im Begriff der Verantwortlichkeit*, in: *Schütz* (Hrsg.), *Gesammelte Aufsätze*, Band 2. *Studien zur soziologischen Theorie*, 1972, 256-258, 256; zu Verantwortungsdiskurs und Verantwortungsforschung siehe *Sombetzki*, *Historische Beiträge zu einer Minimaldefinition von „Verantwortung“*, in: *Archiv für Begriffsgeschichte*, 56/2014, 197-219, 200-202.

9 Vgl. bspw. *Bayertz*, *Eine kurze Geschichte der Herkunft der Verantwortung*, in: *Bayertz* (Hrsg.), *Verantwortung, Prinzip oder Problem?*, 3-71, 16; *Fischer*, *Politische Ethik. Eine Einführung*, 2006, 105; *Freyer*, *Verantwortung – Heute*, in: *Freyer* (Hrsg.), *Gedanken zur Industriegesellschaft*, 1970, 195-221, 197-198; *Nunner-Winkler*, *Verantwortung*, in: *Enderle* (Hrsg.), *Lexikon der Wirtschaftsethik*, 1993, 1185-1192, 1187; *Schlink*, *Die Zukunft der Verantwortung*, in: *Merkur. Deutsche Zeitschrift für europäisches Denken*, 738/64/1010, 1047-1058, 1048; *Bernhard Waldenfels*, *Antwort und Verantwortung*, in: *Jahresheft*, 10/1992, 130-132, 130.

10 *Lenk/Maring*, *Verantwortung*, in: *Ritter* (Hrsg.), *Historisches Wörterbuch der Philosophie*, Band 11, 2007, S. 570.

11 *Ropohl*, *Das Risiko im Prinzip Verantwortung, Ethik und Sozialwissenschaften*. *Streitforum für Erziehungskultur*, 1/5/1994, 109-120, 111-114.

12 Zur Verantwortung ausführlich *Sombetzki*, *Verantwortung als Begriff, Fähigkeit, Aufgabe, Eine Drei-Ebenen-Analyse*, 2014 – zur Minimaldefinition 33 ff., zu den Relationselementen 63 ff. und zu den Bedingungen für die Möglichkeit zur Verantwortungsübernahme 43 ff.

13 Zu den einzelnen Relationselementen, die nun vorgestellt werden, gibt es in *Sombetzki*, *Verantwortung als Begriff, Fähigkeit, Aufgabe, Eine Drei-Ebenen-Analyse*, 2014, jeweils ein eigenes Unterkapitel.

Aufforderungen zu einer Übernahme von Verantwortung ansprechbar sind. Sind es gar auch (einige) Tiere und auch Pflanzen, vielleicht sogar unbelebte Dinge (wie beispielsweise einige artifizielle Systeme)? Denn schließlich sprechen wir doch auch vom Regen, der verantwortlich dafür ist, dass die Straße nass wird. Innerhalb des Verantwortungsdiskurses ist man sich jedoch darüber einig, dass Verantwortung traditionell ein individualistisches Prinzip darstellt und in deutlicher Nähe zu (wenn auch nicht unbedingt gleichbedeutend mit) dem Konzept der Personalität gesehen wird.<sup>14</sup> Dieser Kernbestand des klassischen Verantwortungskonzepts wird erst in der Gegenwart in Frage gestellt. Hieraus erhellt, warum jeder rein deskriptive oder kausale Gebrauch des Verantwortungsbegriffs, das heißt ein solcher, der einen normativen Gebrauch gar nicht erlaubt, wie in dem obigen Regen-Beispiel, nur metaphorisch gemeint sein kann.<sup>15</sup> Der Regen ist nicht in der Lage, Rede und Antwort zu stehen und Pflanzen sind es wohl ebenso wenig. Ob (einige) Tiere und Kinder als Anwärter auf die Trägerposition der Verantwortung in Frage kommen, darüber kann hier kein Urteil gefällt werden,<sup>16</sup> wohl aber komme ich auf artifizielle Systeme als potenzielle Verantwortungssubjekte in Abschnitt IV.1. zu sprechen.

Ein genaues Verständnis von Verantwortung in einer fraglichen Situation verlangt ein Urteil darüber, ob es sich bei dem fraglichen Verantwortungssubjekt um ein Individuum oder um ein Kollektiv handelt.<sup>17</sup> Im Falle eines Individuums ist zwischen alleiniger, persönlicher Eigen- und Selbstverantwortung zu differenzieren. Sprechen wir einem Kollektiv Verantwortung zu, geht es um Mechanismen der Verantwortungsdelegation oder -teilung, die einem Mitglied des Kollektivs entweder eine partielle, volle oder gar keine Verantwortung für den fraglichen Verantwortungsgegenstand zuschreiben. In Abschnitt IV.2. führe ich den Terminus des Verantwortungsnetzwerks ein,<sup>18</sup> um die unterschiedlichen Funktionen in den Blick zu bekommen, die die involvierten Parteien insbesondere im Falle von Mensch-Maschine-Interaktionen haben.

## 2. Das Objekt der Verantwortung

Man steht nicht einfach so Rede und Antwort, sondern immer für etwas oder jemanden. Die Rede von Verantwortung verlangt neben einem Subjekt auch ein Objekt beziehungsweise einen Gegenstand, wofür Verantwortung übernommen wird. Auf den ersten Blick lassen sich zahlreiche Arten von Verantwortungsobjekten in grob vier Kategorien unterscheiden: Wir sind für Lebewesen wie beispielsweise Kinder verantwortlich, für Gegenstände und Dinge wie zum Beispiel die Brille, die wir für unseren Vater vom Optiker abholen sollen. Weiterhin stehen wir für Ereignisse Rede und Antwort wie etwa für einen Raubüberfall. Und schließlich sind es Handlungen und Handlungsfolgen, für die man uns Verantwortung zuschreibt. Bei genauerer Betrachtung allerdings wird deutlich, dass jede Verantwortlichkeit in eine solche für Handlungen und Handlungsfolgen übersetzt werden kann. Die Verantwortung der Eltern für ihre Kinder ist eine Verantwortung für das Wohlergehen der Kinder, was durch die Handlungen xy gefördert und erreicht wird. Auch der Raubüberfall als Ereignis stellt ein Arrangement an Handlungen dar, die zusammengenommen die Verantwortung für den Raubüberfall ausmachen. In welcher Weise Verantwortungssubjekt und -objekt miteinander verknüpft sind, wird über die Rollen deutlich, die unseren

Alltag gewissermaßen ordnen. Rollen geben uns die Objekte, für die wir verantwortlich sind, vor – unbenommen, dass Rollen unterschiedlich scharfe Grenzen aufweisen und verschieden klar definiert sein können.<sup>19</sup>

Verantwortungsobjekte sind immer vergangene oder zukünftige – sind Teil retrospektiver oder prospektiver Verantwortungskonstellationen. Die Prospektivität oder Retrospektivität wird auch Ex-post- und Ex-ante-Verantwortung genannt und im Englischen forward looking und backward looking responsibility.<sup>20</sup> Um den Zeitpunkt einer Verantwortungsübernahme ausmachen zu können, muss das Objekt, für das jemand Rede und Antwort stehen soll, bereits bekannt bzw. zumindest oberflächlich definiert worden sein. In den meisten Situationen wird uns das ohne größere Schwierigkeiten gelingen; so stellt die Verantwortung des Angeklagten für den Diebstahl offensichtlich eine retrospektive Verantwortlichkeit dar, denn um als Angeklagter vor Gericht zitiert werden zu können, muss der Gegenstand, um den es geht (in diesem Fall der Diebstahl), bereits in der Vergangenheit liegen. Doch in anderen Fällen erscheint die zeitliche Einordnung des Verantwortungsgegenstands in Vergangenheit oder Zukunft ohne ausführende Erklärungen weniger eindeutig auf der Hand zu liegen, wie in Sätzen wie „Die Menschen sind für den Klimawandel verantwortlich“. In diesem Fall kann, ohne dass dazu Näheres gesagt wird, mit „Klimawandel“ beispielsweise auf den jetzigen Stand des Klimas rekuriert werden, was die fragliche Verantwortung zu einer retrospektiven erklären würde. Insofern sind die Menschen für alle Handlungen verantwortlich zu machen, die zu dem Klimawandel beziehungsweise dem jetzigen Stand des Klimas geführt haben. Allerdings ließe sich die Verantwortung der Menschen für den Klimawandel auch prospektiv ausdeuten, indem man darunter eine Beeinflussung des Klimas hin zu einem anderen, wün-

14 Vgl. *Sombetzki*, Verantwortung als Begriff, Fähigkeit, Aufgabe, Eine Drei-Ebenen-Analyse, 2014, 66-69.

15 Vgl. *Lenk/Maring*, Wer soll Verantwortung tragen? Probleme der Verantwortungsverteilung in komplexen (soziotechnischen-sozioökonomischen) Systemen, in: Bayertz (Hrsg.), Verantwortung, Prinzip oder Problem?, 1995, 242; *Sombetzki*, Verantwortung als Begriff, Fähigkeit, Aufgabe, Eine Drei-Ebenen-Analyse, 2014, 37-39; *Werner*, Verantwortung, in: Düwell/Hübenthal/Werner (Hrsg.), Handbuch Ethik, 2006, 541-548, 542.

16 Vgl. zum Lernen von Verantwortung und zur Gradualität des Verantwortungskonzepts *Fausser*, Kann die Schule zur Verantwortung erziehen?, in: Friedrich Jahresheft, 10/1992, 7-9; *Fischer/Ravizza*, Responsibility and Control, A Theory of Moral Responsibility, 1998, 208-210, 238; *Nida-Rümelin*, Politische Verantwortung, in: Heidbrink/Hirsch (Hrsg.), Staat ohne Verantwortung? Zum Wandel der Aufgaben von Staat und Politik, 2007, 55-85, 63; *Sombetzki*, Verantwortung als Begriff, Fähigkeit, Aufgabe, Eine Drei-Ebenen-Analyse, 2014, 69-71, 143-150.

17 Vgl. *Sombetzki*, Verantwortung als Begriff, Fähigkeit, Aufgabe, Eine Drei-Ebenen-Analyse, 2014, 71-94.

18 Ursprünglich stammt der Terminus von *Neuhäuser*, der ihn allerdings nicht genauer definiert hat (*Neuhäuser*, Roboter und moralische Verantwortung, in: Hilgendorf (Hrsg.), Robotik im Kontext von Recht und Moral, 2014, 269-286).

19 Vgl. *Duff*, Responsibility, in: Craig (Hrsg.), Routledge Encyclopedia of Philosophy, 1998, 290-294, 292; *Schwartländer*, Verantwortung, in: Krings/Baumgartner/Christoph Wild (Hrsg.), Handbuch philosophischer Grundbegriffe, Band 6, Transzendenz – Zweck, 1974, 1577-1588, 1584; *Werner*, Verantwortung, in: Düwell/Hübenthal/Werner (Hrsg.), Handbuch Ethik, 2006, 543.

20 Vgl. *Sombetzki*, Verantwortung als Begriff, Fähigkeit, Aufgabe, Eine Drei-Ebenen-Analyse, 2014, 103-104; *Birnbacher*, Grenzen der Verantwortung, in: Bayertz (Hrsg.), Verantwortung, Prinzip oder Problem?, 1995, 143-183, 145-146; *van de Poel*, The Relation Between Forward-Looking and Backward-Looking Responsibility, in: A. Vincent/van de Poel/Jvan den Hoven (Hrsg.), Moral Responsibility, Beyond Free Will and Determinism, 2001, 37-52.

schenswerteren Zustand versteht. In jedem Fall müssen weitere Angaben zur Prospektivität und Retrospektivität für eine Konkretisierung der in dem obigen Satz genannten Verantwortlichkeit gemacht werden, damit man weiß, wann in diesem Fall ein Rede-und-Antwort-Stehen gefordert ist.

### 3. Die Instanz der Verantwortung

Die Instanz stellt neben Subjekt und Objekt die bekannteste und am wenigsten hinterfragte Relation der Verantwortung dar. Das liegt vielleicht auch daran, dass der Verantwortungsbegriff zuerst im Rechtsbereich auftrat,<sup>21</sup> wo ein Angeklagter für gewöhnlich vor der Instanz des Gerichts Rede und Antwort zu stehen hat. Solange die Fähigkeit, Verantwortung tragen zu können, an Personalität geknüpft ist (selbst dann, wenn Personalität ebenso wie Verantwortung als graduell Konzept verstanden wird), kommen im eigentlichen Sinne weder unbelebte Gegenstände, Pflanzen, Tiere noch Kleinkinder als potenzielle Instanzen in Betracht.<sup>22</sup>

Innerhalb des Verantwortungsdiskurses wird zwischen externen und internen Instanzen differenziert, wobei das Gericht eine externe und das persönliche Gewissen wohl die berühmteste interne Instanz darstellt. Verantwortungsinstanzen lassen sich entweder absolut verstehen, und sind damit unhintergehbare, unhinterfragbare, „letzte“<sup>23</sup> Instanzen, oder ihnen wird nur der Status vorletzter Instanzen, die in ihrer Kompetenz und Reichweite begrenzt sind, zugesprochen. Tradierte Anwörter auf die Rolle der absoluten Instanz, die innerhalb der Verantwortungsforschung höchstumstritten ist,<sup>24</sup> sind bspw. Gott<sup>25</sup> und die Geschichte.<sup>26</sup>

Die Verantwortungsinstanz, die in der Regel eine externe und vorletzte Autorität darstellt, ist entweder eine öffentliche oder private. Öffentlich ist eine Instanz intersubjektiv geteilt, was gegebenenfalls mit einer gewissen Sanktionskraft einhergeht. Öffentlichkeit meint damit nicht mediale Präsenz, sondern die Anerkennung durch die Beteiligten, woraus ein etwaiger psychosozialer Druck folgt, dem sich die verantwortliche Person ausgesetzt sieht. Es handelt sich nicht um ein inhaltliches Gutheißen zum Beispiel eines Gesetzes oder der Entscheidungen eines Richters. Anerkennung der Instanz rekuriert auf die Akzeptanz des legitimen Zustandekommens beispielsweise eines Gesetzes, woraus gegebenenfalls resultiert, dass die Angesprochenen dem Geforderten nachzukommen haben und tatsächlich nachkommen. In diesem Sinne genießt der Bestseller einer bekannten Autorin breite mediale Präsenz, ohne dass das in ihrem Buch zum Ausdruck Gebrachte notwendig anerkannt wird. Privatheit hingegen bezieht sich nicht auf eine etwaige Vagheit oder Ambiguität der Instanz. Konventionen sind ein Beispiel für öffentliche, jedoch nicht notwendig eindeutig definierte Maßstäbe. Private Normen werden nicht intersubjektiv geteilt und haben keine beziehungsweise wenig Sanktionskraft.

Ob die Verantwortungsinstanz privat oder öffentlich ist, hängt je nach Kontext etwa von den spezifischen Kriterien innerhalb eines Verantwortungsbereichs ab. In den meisten Fällen wird es zwar so sein, dass beispielsweise eine Richterin eine öffentliche Instanz darstellt, deren Rolle an den Bereich der strafrechtlichen Verantwortung geknüpft ist.

Kompetenzen wie Unparteilichkeit und Objektivität kommen ihr hingegen nicht nur als Richterin in einem Amt (bspw. am BGH) zu, sondern charakterisieren ihre Rolle als Richterin (die sowohl eine berufliche wie auch eine moralische sein kann). Deshalb wird eine Person mit dem Beruf Richter auch in anderen Kontexten als Verantwortungsinstanz gerne zu Rate gezogen, wenn auch dann nicht in ihrer formalen Funktion. Stellen wir uns beispielsweise den Streit einiger Freunde vor, die für die Lösung ihres Konflikts jemanden suchen, der unparteiisch entscheidet und über ein klares Urteilsvermögen verfügt. Eine Richterin des BGH als eigentlich strafrechtliche und öffentliche Verantwortungsinstanz kann auch in moralischen Fragen als private Autorität zu Rate gezogen werden, wenn auch nicht in ihrer formalen oder beruflichen Funktion, wohl aber dank der die Rolle Richter definierenden (oben genannten) Kompetenzen. Das bedeutet, dass Richterinnen und Richter nicht als generell entweder formelle oder informelle Instanzen zu begreifen sind, sondern in einigen Kontexten formelle Instanzen aufgrund der Normen, die den Handlungsbereich in diesem Fall definieren, in anderen informelle darstellen.

### 4. Der Adressat der Verantwortung

Innerhalb des Verantwortungsdiskurses stellt der Adressat der Verantwortung ein häufig umstrittenes Relationselement dar und das in meinen Augen in der Tat unterschätzteste Relatum der Verantwortung. Oftmals wird zwischen Instanz und Adressat nicht hinreichend differenziert, da letzterer entweder für überflüssig gilt<sup>27</sup> oder beide Relatio-

21 Zu Verantwortung als rechtlicher Begriff vgl. *Klement*, Verantwortung im Recht, in: Heidbrink/Langbehn/Sombetzki (Hrsg.), Handbuch Verantwortung, 2016; *Günther*, Voluntary Action and Criminal Responsibility, in: Sabine Maasen (Hrsg.), Voluntary Action, Brains, Minds, and Sociality, 2007, 263-280; *Henrik Klement*, Verantwortung, Funktion und Legitimation eines Begriffs im Öffentlichen Recht, 2006; *Gschwend*, Verantwortung und Strafrecht, in: Schmidinger/Sedmak (Hrsg.), Der Mensch – ein freies Wesen? Autonomie – Personalität – Verantwortung, 2005, 289-306; Neumann/Schulz (Hrsg.), Verantwortung in Recht und Moral, Referate der Tagung der Deutschen Sektion der Internationalen Vereinigung für Rechts- und Sozialphilosophie vom 2. bis zum 3. Oktober 1998 in Frankfurt am Main, 2000.

22 Vgl. *Weischedel*, Das Wesen der Verantwortung, Ein Versuch, 1972, 26.

23 *Müller*, Verantwortungsethik, in: Pieper (Hrsg.), Geschichte der neueren Ethik, 1992, 103-131, 114.

24 Vgl. *Kaufmann*, Die Grenzen der Zurechnung, in: Kaufmann (Hrsg.), Zurechnung als Operationalisierung von Verantwortung, 2004, 283-293, 288-289; *Müller*, Verantwortungsethik, in: Pieper (Hrsg.), Geschichte der neueren Ethik, 1992, 103-131, 114; *Werner*, Verantwortung, in: Düwell/Hübenthal/Werner (Hrsg.), Handbuch Ethik, 2006, 541-548, 546-547.

25 Vgl. *Jann Holl*, Historische und systematische Untersuchungen zum Bedingungsverhältnis von Freiheit und Verantwortlichkeit, 1980, 46, 83.

26 Vgl. *Dreier*, Verantwortung im demokratischen Verfassungsstaat, in: Neumann/Schulz (Hrsg.), Verantwortung in Recht und Moral. Referate der Tagung der Deutschen Sektion der Internationalen Vereinigung für Rechts- und Sozialphilosophie vom 2. bis zum 3. Oktober 1998 in Frankfurt am Main, 2000, 9-38, 18; *Picht*, Der Begriff der Verantwortung, in: Picht (Hrsg.), Wahrheit, Vernunft, Verantwortung. Philosophische Studien, 1969, 318-342, 328-329; *Schlink*, Die Zukunft der Verantwortung, in: Merkur. Deutsche Zeitschrift für europäisches Denken, 738/64/1010, 1047-1058, 1047.

27 Vgl. *Bayertz*, Eine kurze Geschichte der Herkunft der Verantwortung, in: Bayertz (Hrsg.), Verantwortung, Prinzip oder Problem?, 3-71, 16, Fußnote; *Müller*, Verantwortungsethik, in: Pieper (Hrsg.), Geschichte der neueren Ethik, 1992, 103-131, 127.

nen synonym gebraucht werden.<sup>28</sup> Selten wird in dem Adressat ein eigenes und genuines Relationselement gesehen.<sup>29</sup> Der Adressat ist das Gegenüber des Verantwortungssubjekts. Er ist die bzw. der Betroffene der fraglichen Verantwortlichkeit und definiert den Grund für das Vorhandensein derselben. Diesen Sachverhalt drückt *Albs* knapp und äußerst treffend mit der Phrase aus, dass „[w]o kein Kläger, da kein Richter“<sup>30</sup> zu finden sei. Im Falle eines Diebstahls stellt der Bestohlene den Grund dafür dar, dass in diesem Kontext überhaupt von Verantwortung gesprochen wird, in einem weiteren Sinne vielleicht noch die Bürgerinnen und Bürger Deutschlands und die verletzte Norm selbst. Hieran zeigt sich überdies, dass der Adressat – im Gegensatz zur Verantwortungsinstanz – nicht selbst potenzieller Verantwortungsträger sein können muss, nicht selbst die Kompetenzen für die Möglichkeit einer Verantwortungszuschreibung mitzubringen hat. Als Grund für das Bestehen einer Verantwortlichkeit können sowohl unbelebte wie belebte Wesen dienen und auch Abstrakta wie Normen und Werte – eben all das, welchem wir einen Wert zuschreiben. Der Adressat als Warum der Verantwortung beziehungsweise als Gegenüber des Verantwortlichen lässt sich aus der Minimaldefinition von Verantwortung, nämlich aus der Fähigkeit des Rede-und-Antwort-Stehens als ein normatives Konzept ableiten. Denn rein deskriptive Zuschreibungssachverhalte bestehen faktisch, normative Verhältnisse hingegen bedürfen einer Begründung, die durch den Adressaten gewährleistet wird.

Auch der Adressat ist – ebenso wie die Instanz – privat oder öffentlich. Stellen wir uns eine Politikerin vor, die in einer Rede verlauten lässt: „Unsere Kinder, ja, auch meine eigenen Kinder, leiden unter den mangelhaften Ausbildungsmöglichkeiten, und dafür tragen wir alle, auch ich, die Verantwortung“. Hier sind die Kinder nicht nur moralische private Adressaten innerhalb der Verantwortung der Eltern für sie, sondern auch politische öffentliche Adressaten. Über die Kinder der Politikerin wird dabei in derselben Weise geurteilt wie über die Kinder der Zuhörerinnen und Zuhörer, ihnen kommt derselbe Status zu.

## 5. Die normativen Kriterien der Verantwortung

Als letztes Relationselement, das aus der oben gegebenen Minimaldefinition abgeleitet werden kann, nehme ich nun die normativen Kriterien in den Blick. Sie stellen das Inwiefern, den Maßstab und normativen Bezugsrahmen dar, nach dem in einem gegebenen Kontext darüber geurteilt wird, ob die fragliche Person verantwortlich gehandelt hat. Die Verantwortung bringt ihre Normen nicht mit, sondern muss mit ihnen gewissermaßen erst „angereichert“ werden; sie ist „parasitär“<sup>31</sup> gegenüber ihrem eigenen normativen Fundament. Normative Kriterien nehmen unterschiedliche Gestalt an – sie begründen eine Verantwortlichkeit beispielsweise als Werte, Prinzipien, Gebote, Maximen, Gesetze, Regeln, Befehle, Aufgaben oder Anweisungen. Doch es sind wohl die Pflichten, die traditionell eine für Verantwortungskonstellationen wesentliche Rolle spielen;<sup>32</sup> wohl nicht zuletzt auch aus dem Grund, dass sie neben der Schuld eines der berühmten Vorgängerkonzepte der Verantwortung darstellen.<sup>33</sup> Über die Einspeisung von Pflichten, die Verantwortlichkeit ausformulieren und begründen, lässt sich der Verantwortungsbegriff in das Vokabular des deontologischen Denkens einordnen.

Hier begegnen wir notwendig dem „Grundlegungsproblem“ oder „Letztbegründungsdefizit“ der Verantwortung, insofern man in jeder Rede von Verantwortung „gezwungen [ist], eine Metaphysik nachzureichen, die allererst zeigen kann, weshalb die Verpflichtung der Verantwortung gerade vor dieser Instanz [...] besteht“.<sup>34</sup> Jede Verantwortung muss sich wieder auf Normen berufen, die einer Begründung bedürfen. In der Verantwortung lässt sich letztlich ein Begründungszirkel feststellen, der bereits in der ersten vollen Verantwortlichkeit der autonomen Person – in ihrer Selbstverantwortung – auszumachen ist, da in dieser die Normen zur Beurteilung des eigenen Lebens und Daseins aus dem Individuum selbst stammen.<sup>35</sup>

Die normativen Kriterien definieren Verantwortungsbereiche, in denen jemand – begrenzt durch Normen – Rede und Antwort steht. Je nach Kontext, abhängig von dem Set an Kriterien, die der fraglichen Verantwortlichkeit zugrunde liegen, handelt es sich dabei um beispielsweise den strafrechtlichen, politischen, moralischen oder wirtschaftlichen Raum und demzufolge um eine strafrechtliche, politische, moralische oder wirtschaftliche Verantwortung. Der Verantwortungsbereich ordnet eine für sich genommen unbestimmte Norm als politische oder moralische Norm ein und präzisiert auf diese Weise den Handlungsrahmen der fraglichen Verantwortlichkeit. So kann ein Satz wie „Man darf niemanden töten“ je nach Äußerungskontext als moralisches Prinzip, als religiöses Gebot oder gar als Gesetz interpretiert werden.<sup>36</sup>

Was unter Privatheit und Öffentlichkeit eines Relationselements zu verstehen ist, habe ich bereits unter II.3. und II.4. ausgeführt. Mit Rekurs auf die normativen Kriterien lassen

28 Vgl. *Honnefelder*, Was soll ich tun, wer will ich sein? Vernunft und Verantwortung, Gewissen und Schuld, 2007, 43; *Schütz*, Einige Äquivalenzen im Begriff der Verantwortlichkeit, in: *Schütz* (Hrsg.), *Gesammelte Aufsätze*, Band 2. Studien zur soziologischen Theorie, 1972, 256–258, 256; *Weischedel*, Das Wesen der Verantwortung, Ein Versuch, 1972, 26.

29 Vgl. bspw. *Albs*, Verantwortung übernehmen für Handlungen und deren Folgen, 1997, 27; *Lenk/Maring*, Verantwortung, in: *Ritter* (Hrsg.), *Historisches Wörterbuch der Philosophie*, Band 11, 2007, 566–575, 570. Auf die Gründe dafür, dass der Adressat innerhalb von Verantwortungskonstellationen häufig in seiner Eigenständigkeit als Relationselement schlecht wegkommt, kann ich hier nicht eingehen.

30 *Albs*, Verantwortung übernehmen für Handlungen und deren Folgen, 1997, 27.

31 *Bayertz*, Eine kurze Geschichte der Herkunft der Verantwortung, in: *Bayertz* (Hrsg.), *Verantwortung, Prinzip oder Problem?*, 3–71, 65.

32 Vgl. *Delhom*, Staat und Politik aus Verantwortung, in: *Heidbrink/Hirsch* (Hrsg.), *Staat ohne Verantwortung? Zum Wandel der Aufgaben von Staat und Politik*, 2007, 193–214, 196; *Dreier*, Verantwortung im demokratischen Verfassungsstaat, in: *Neumann/Schulz* (Hrsg.), *Verantwortung in Recht und Moral*, Referate der Tagung der Deutschen Sektion der Internationalen Vereinigung für Rechts- und Sozialphilosophie vom 2. bis zum 3. Oktober 1998 in Frankfurt am Main, 2000, 9–38, 11; *Kaufmann*, Die Grenzen der Zurechnung, in: *Kaufmann* (Hrsg.), *Zurechnung als Operationalisierung von Verantwortung*, 2004, 283–293, 54; *Ryffel*, Verantwortung als sittliches Phänomen, Ein Grundzug der Moderne, in: *Der Staat. Zeitschrift für Staatslehre, öffentliches Recht und Verfassungsgeschichte*, 3/6/1967, 275–292, 286.

33 Vgl. *Sombetzki*, Historische Beiträge zu einer Minimaldefinition von „Verantwortung“, in: *Archiv für Begriffsgeschichte*, 56/2014, 197–219, 202–206.

34 Alle Zitate in *Müller*, Verantwortungsethik, in: *Pieper* (Hrsg.), *Geschichte der neueren Ethik*, 1992, 103–131, 106.

35 Vgl. *Sombetzki*, Verantwortung als Begriff, Fähigkeit, Aufgabe, Eine Drei-Ebenen-Analyse, 2014, 161–171.

36 Für eine detailliertere Auseinandersetzung mit dem Verantwortungsbereich vgl. *Sombetzki*, Verantwortung als Begriff, Fähigkeit, Aufgabe, Eine Drei-Ebenen-Analyse, 2014, 125–128.

sich private und öffentliche Normen eher graduell differenzieren; man könnte etwa moralische Normen als tendenziell private, politische Normen als eher öffentliche und strafrechtliche Normen als öffentliche Normen mit einer besonderen Sanktionskraft begreifen. Nicht alle moralischen Normen sind gleichermaßen privat und nicht alle strafrechtlichen Normen gleichermaßen öffentlich. Die Normen des Strafgesetzbuchs stellen zunächst zwar eindeutig öffentliche Normen dar, doch sind beispielsweise zahlreiche strafrechtliche Normen völkerrechtlicher Verträge aufgrund ihrer mangelnden Sanktionskraft in einem sehr viel schwächeren Sinne öffentlich. Auch der Beispielsatz „Man darf niemanden töten“ kann dies veranschaulichen, denn als Erziehungsprinzip, gegenüber Kindern geäußert, hat er einen sehr viel privateren Status, als wenn er beispielsweise als theologisches Lehrprinzip während der Ostermesse vorgetragen wird.

## 6. Bedingungen für die Möglichkeit zur Verantwortungsübernahme

Zu Beginn von Abschnitt II. habe ich bereits vorweggenommen, dass sich die Bedingungen, die erfüllt sein müssen, damit jemandem Verantwortung zugeschrieben werden kann, in drei Kompetenzgruppen bündeln lassen: Ein potenzielles Verantwortungssubjekt (und im Übrigen ebenso die Instanz, wie in Abschnitt II.3. festgestellt) bedarf der Kommunikationsfähigkeit, der Handlungsfähigkeit sowie der Urteilskraft.<sup>37</sup> Alle Kompetenzen und mit ihr die Verantwortung selbst sind graduell bestimmbar – im Sinne von mehr oder weniger Verantwortung beispielsweise.

Insofern jede Verantwortlichkeit als ein Akt der Kommunikation aufzufassen ist, bedarf die Fähigkeit, Rede und Antwort stehen zu können, der Möglichkeit zu kommunizieren. Innerhalb des Verantwortungsdiskurses spielt in der Tat Sprachlichkeit als Voraussetzung für Verantwortung eine große Rolle.<sup>38</sup> Auch *Weischedel* bemerkt, dass „Verantwortung [...] nur da anzutreffen sein [wird], wo Sprechen möglich ist“.<sup>39</sup> Da anzunehmen ist, dass auch eine taubstumme Person in der Lage ist, Rede und Antwort zu stehen, bietet sich Kommunikations- sehr viel besser als Sprachfähigkeit als Verantwortungsbedingung an.

Handlungsfähigkeit – vielleicht noch besser mit Autonomie benannt – umfasst vier weitere Kompetenzen, nämlich Folgenbewusstsein (Wissen), Kontextwahrnehmung als Geschichtlichkeit, die Wahrnehmung des Individuums als Einheit (Personalität) sowie Einflussmöglichkeit. Innerhalb des Verantwortungsdiskurses ist man sich hinlänglich darüber einig, dass überdies Freiheit eine der notwendigen Verantwortungsbedingungen ist, ja, dass das „gesamte Rechtssystem [...] auf der Voraussetzung [basiert], dass es so etwas wie Willensfreiheit und persönliche Verantwortung gibt“.<sup>40</sup> Willensfreiheit scheint intuitiv für die Erklärung von Phänomenen wie Handlung, Schuld und Rechtfertigung zu überzeugen.<sup>41</sup> Nur eine Minderheit unter den Verantwortungsforscherinnen und -forschern widerspricht der Überzeugung, Freiheit stelle eine Bedingung für die Möglichkeit zur Verantwortungsübernahme dar.<sup>42</sup> Ich verstehe Freiheit nicht direkt als Bedingung für Verantwortung, sondern – wenn überhaupt – als Voraussetzung für Handlungsfähigkeit beziehungsweise sehe wiederum in Handlungsfähigkeit umfassende Autonomie, die mit Wissen, Kontextwahrnehmung, Personalität und Einflussmög-

lichkeit über die für eine etwaige Verantwortungszuschreibung wesentlichen Momente der Selbstbestimmung verfügt.

Verantwortung als Rede-und-Antwort-Stehen stellt eine gesteigerte oder zweckgebundene Form des bloßen Antwortens dar, weshalb Normen als Maßstab für die Entscheidung, ob Verantwortungsübernahme eingefordert werden kann, benötigt werden. Verantwortung beruht daher auch auf Urteilskraft, die der bzw. dem Verantwortlichen die Gründe und Kriterien an die Hand reicht, mit deren Hilfe sie oder er sein Handeln als Rede-und-Antwort-Stehen beurteilen kann.<sup>43</sup> Verantwortung als normatives Konzept, für das ein reines Kausalverhältnis nicht hinreichend ist, meint, dass sie „stets mit einem Werturteil verknüpft ist“,<sup>44</sup> wofür die bzw. der Verantwortliche „auf ein jeweils bestimmtes System von Normen und Werten“<sup>45</sup> zurückgreifen kann. Um ein solches Normensystem auszubilden, muss geurteilt werden können. Urteilskraft umfasst dabei sowohl weitere kognitive Kompetenzen wie Reflexion und Rationalität als auch zwischenmenschliche Institutionen wie Versprechen, Vertrauen und Verlässlichkeit. *Nida-Rümelin* folgert, dass „[e]rst die Festlegung auf Gründe [...] das Handeln und die Verständigungspraxis [strukturiert] und [es] erlaubt [...], Personen als sich in der Zeit durchhaltende Akteure wahrzunehmen“.<sup>46</sup> Das Festlegen auf Normen, zu denen jemand durch Urteilskraft gelangt, gewährleistet Personalität und garantiert überdies Versprechen, Vertrauen und Verlässlichkeit sowie insbesondere die Möglichkeit von Verantwortungsübernahme. Die Verknüpfung von Urteilskraft mit den hier genannten zwischenmenschlichen Institutionen ist darin zu sehen, dass durch Erstere, bzw. durch die Ausbildung von handlungsleitenden Gründen, erst ein Nor-

37 Ausführlich in *Sombetzki*, Verantwortung als Begriff, Fähigkeit, Aufgabe, Eine Drei-Ebenen-Analyse, 2014, Kapitel 2.

38 Vgl. *Piepmeyer*, Zum philosophischen Begriff der Verantwortung, in: Friedrich Hermann/Steenblock (Hrsg.), Philosophische Orientierungen, Festschrift zum 65. Geburtstag von Willi Oelmüller, 1995, 85–102, 86; *Schwartländer*, Verantwortung, in: Krings/Baumgartner/Wild (Hrsg.), Handbuch philosophischer Grundbegriffe, Band 6, Transzendenz – Zweck, 1974, 1577–1588, 1580.

39 *Weischedel*, Das Wesen der Verantwortung, Ein Versuch, 1972, 15.

40 *Pauen*, Freiheit und Verantwortung, Wille, Determinismus und der Begriff der Person, in: Allgemeine Zeitschrift für Philosophie, 26/2001, 23–44, 23. Dieser Hinweis ist insofern interessant, als der Verantwortungsbegriff historisch zuerst im rechtlichen Bereich auftauchte. Gerade im juristischen Bereich „[besteh] hinter allen ungelösten Streitfragen [ein] Konsens [...], dass Freiheit den Menschen für sein Wollen und Handeln im rechtlichen Sinne verantwortlich macht.“ (*Lampe*, Einleitung, Teil II: Juristische Beiträge, in: Lampe/Pauen/Roth (Hrsg.), Willensfreiheit und rechtliche Ordnung, 2008, 16–37, 30).

41 Vgl. auch *Pauen*, Freiheit, Schuld und Strafe, in: Lampe/Pauen/Roth (Hrsg.), Willensfreiheit und rechtliche Ordnung, 2008, 41–71, 43.

42 Vgl. bspw. *JFischer*, Responsiveness and Moral Responsibility, in: Schoeman (Hrsg.), Responsibility, Character, and the Emotions, New Essays in Moral Psychology, 1988, 81–106; *Lohmar*, Moralische Verantwortlichkeit ohne Willensfreiheit, 2005; *Morse*, The Non-Problem of Free Will in Forensic Psychiatry and Psychology, in: Public Law and Legal Theory Research Paper Series, 2007, 203–220.

43 Urteilskraft als das Vermögen, Besonderes unter Allgemeines (Begriffe und Regeln) zu subsumieren (bestimmende Urteilskraft), sowie in Ausnahmesituationen neue Regeln zu definieren (reflektierende Urteilskraft), wurde maßgeblich von *Kant* in der Kritik der reinen Urteilskraft untersucht.

44 *Bayertz*, Eine kurze Geschichte der Herkunft der Verantwortung, in: Bayertz (Hrsg.), Verantwortung, Prinzip oder Problem?, 3–71, 13.

45 *Bayertz*, Eine kurze Geschichte der Herkunft der Verantwortung, in: Bayertz (Hrsg.), Verantwortung, Prinzip oder Problem?, 3–71, 15.

46 *Nida-Rümelin*, Politische Verantwortung, in: Heidbrink/Hirsch (Hrsg.), Staat ohne Verantwortung? Zum Wandel der Aufgaben von Staat und Politik, 2007, 55–85, 71.

malfall konstituiert wird, aus dem Versprechen, Vertrauen und Verlässlichkeit in der sozialen Praxis folgen.

Nachdem ich in Abschnitt III. einen kurzen Überblick über die philosophische Disziplin der Roboterethik gegeben habe, nehme ich in Abschnitt IV. das Verantwortungspähno-

men in der Mensch-Maschine-Interaktion, insbesondere unter Fokussierung ihrer fünf Relationselemente als auch der für die Verantwortungsübernahme notwendigen Kompetenzen, in den Blick.

# Rezension

Thomas Sassenberg / Tobias Faber: **Rechtshandbuch Industrie 4.0 und Internet of Things – Praxisfragen und Perspektiven der digitalen Zukunft**, C.H.BECK München 2017. Buch. XXIV, 538 S, ISBN 978-3-406-70869-5

1. Wer derzeit Mandanten aus der Industrie rechtlich zu operativen Themen berät, kommt an den Schlüsselbegriffen „Industrie 4.0“ bzw. „Internet of Things“ („IoT“) kaum vorbei. Auch wenn die genaue Bedeutung dieser Termini sich nicht mit absoluter Trennschärfe bestimmen lässt, sind sie doch längst mehr als industriepolitische Parolen: Die zunehmende Vernetzung von Beschaffungs-, Produktions- und Wartungsprozessen einerseits sowie von Geräten als solchen andererseits drängt mit Macht in den Alltag von Großindustrie, Mittelstand und Verbrauchern. Hierbei entstehen Fragen an den Schnittstellen zahlreicher klassischer Rechtsgebiete wie etwa dem allgemeinen Zivilrecht, dem Immaterialgüterrecht und dem Datenschutzrecht. Und wie stets, wenn ein neu aufkommendes Phänomen hergebrachte Grenzen übertritt, zieht dies reizvolle rechtliche Fragen für die Wissenschaft und Unsicherheiten für die Praxis nach sich. Umso begrüßenswerter ist es, dass *Thomas Sassenberg* und *Tobias Faber* die Mühe auf sich genommen haben, für das hier vorzustellende „Rechtshandbuch Industrie 4.0 und Internet of Things“ über 20 Autorinnen und Autoren (überwiegend aus der Anwaltschaft) um sich zu scharen und einen ersten Überblick zu diesen Fragen und Unsicherheiten zu geben. Im Folgenden wird ein knappes Schlaglicht auf die Inhalte des Buches geworfen.

2. Inhaltlich ist das Buch – angelehnt an die juristische Tradition in Deutschland – in einen allgemeinen und einen besonderen Teil gegliedert.

a) Ersterer beginnt mit einer lesenswerten Einleitung aus der Feder von *Iris Henseler-Unger*, die die ökonomische Bedeutung und die politischen sowie rechtlichen Zusammenhänge des mit „Industrie 4.0“ bzw. „IoT“ beschriebenen Phänomens skizziert. Hinsichtlich der Definition dieser Begriffe wählt sie unter Verweis auf die noch laufende Diskussion einen pragmatischen Ansatz. Unter „IoT“ versteht sie „die massive Vernetzung unterschiedlichster Dinge und Geräte und deren virtuelle Erreichbarkeit über das Internet“ (Teil 1 Rn. 14). Die „Industrie 4.0“ – ein nur in Deutschland üblicher Begriff – sei eine Teilmenge dieses Phänomens und stehe letztlich „für die Verzahnung der herkömmlichen Erstellung von Produkten und Dienstleistungen mit neuesten Informations- und Kommunikationstechniken“ (Teil 1 Rn. 15). Mit diesen Definitionen lässt sich gut arbeiten. Im

Anschluss wird der rechtliche Rahmen dargelegt, in dem sich „Industrie 4.0“ und „Internet of Things“ bewegen. *Andreas Sattler* gibt hierzu einen prägnanten Überblick zum Schutz von maschinengenerierten Daten (Teil 2.A). Er verweist mit Recht darauf, dass ein immaterialgüterrechtlicher und lauterkeitsrechtlicher Schutz dieser Daten derzeit schwierig ist (Teil 2.A Rn. 8, 34; *Sattlers* zutreffender Hinweis, dass dem Know-How Schutz durch die strafrechtlichen §§ 17, 18 UWG auch wegen des strafrechtlichen Analogieverbots enge Grenzen gesetzt sind, Rn. 33, ist auch deshalb zu begrüßen, weil sich die Zivilgerichte hierüber gelegentlich allzu sorglos hinwegsetzen, s. nur OLG Düsseldorf, 5.10.2011 – I-20 U 29/11, BeckRS 2014, 08307; krit. *Brammsen/Apel*, WRP 2016, 18 Rn. 32) und es daher auf eine sorgfältige vertragliche Implementierung eines solchen Schutzes ankommt (Teil 2.A Rn. 55). Eventuell könnte noch eine weitere Behelfslösung *de lege ferenda* erwogen werden: Auch wenn es gegenwärtig noch kein Schutzrecht des „Datenerzeugers“ gibt (Teil 2.A Rn. 50 ff.) und ein urheberrechtlicher Schutz maschinengenerierter Daten als Datenbanken (§ 4 Abs. 2, 87a ff. UrhG) typischerweise ausscheidet (Teil 2.A Rn. 17 ff.), könnte man erwägen, die entsprechenden Daten, soweit technisch möglich, in einem Zwischenschritt *in einer Audiodatei* zu kodieren: Auf diese Weise könnte ggf. ein (nicht werkakzessorisches) Tonträgerherstellerrecht (§ 85 UrhG) erworben werden, das zumindest einen gewissen urheberrechtlichen Schutz bietet. Es ist nicht zu verkennen, dass das Tonträgerherstellerrecht einem „Datenerzeugerrecht“ derzeit schon sehr nahe kommt (vgl. *Zech*, Information als Schutzgegenstand, 2012, S. 377 ff.). Im Anschluss geben *Thomas Jochheim* und *David Jahn* einen prägnanten Überblick zu (vertraglichen) Problemfeldern bei Forschungs und Entwicklung (Teil 2.B). In rechtspolitischer Hinsicht kritisieren sie das rigide AGB-Recht als „Hemmschuh“ und weisen darauf hin, dass dieses ein empfindlicher Wettbewerbsnachteil für Deutschland – man möchte hinzufügen: und Europa – werden könnte (Teil 2.B Rn. 57). *Jan-Hendrik vom Wege* analysiert anschließend die spannende Frage, wie die Haftung von Produzenten und Nutzern bei vernetzten und autonomen Systemen funktioniert. Sein Befund, dass das geltende Haftungsrecht die Probleme der Industrie 4.0 nicht fürchten muss (vgl. Teil 2.C Rn. 57), ist beruhigend. Perspektivisch wird bei zunehmend autonomen Systemen in der Anwendung wohl häufiger eine Betreiber- oder Halterhaftung implementiert werden müssen (zurückhaltender Teil 2.C Rn. 81). *Sassenberg* und *Gerd Kiparski* stellen hiernach